

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN FSJ- UND BFD-VERTRÄGEN

	FSJ	BFD
Vertragspartner	Freiwilliger, FSD und Einsatzstelle	Freiwilliger, Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) → der FSD und die Einsatzstelle werden im Vertrag benannt. Beide stimmen mit ihrer Unterschrift dem Vertrag zu.
Probezeit	3 Monate → während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen	6 Wochen → während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen
Auflösung	Der Vertrag kann beispielsweise dann aufgelöst werden, wenn ein Freiwilliger einen Studien- oder Ausbildungsplatz erhalten hat. Es wird dann aber eine Bescheinigung benötigt. Ein anderer Grund für eine Auflösung kann sein, dass ein Freiwilliger mit dem FSJ überfordert ist.	Aufgrund eines Studienplatzes oder eines Ausbildungsplatzes kann die Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Freiwilligen, der Einsatzstelle durch das Bundesamt aufgelöst werden (siehe Punkt 5 des BFD-Vertrags). Der Regionalbetreuer des Bundesamtes muss eingeschaltet werden.
Kündigung	Generell gilt: Eine Kündigung nach Ablauf der Probezeit kann nur aus schwerwiegenden Gründen geschehen! Vor Ausspruch einer Kündigung sollte ein Gespräch zwischen allen Beteiligten erfolgen. Nach einer Abmahnung kann die Einsatzstelle gemeinsam mit dem Träger dem Freiwilligen kündigen. Es muss ein schwerer Grund vorliegen (Arbeitsverweigerung, Diebstahl, ...)	Der Vertrag kann nach der Probezeit fristlos oder ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist zum 15. oder zum Ende des Monats möglich. Der Regionalbetreuer des Bundesamtes muss eingeschaltet werden.
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	Muss ab dem ersten Krankheitstag der Einsatzstelle bzw. dem FSD vorgelegt werden.	Ab dem 3. Krankheitstag muss eine AU-Bescheinigung abgegeben werden. Wird der Freiwillige zu Seminarzeiten krank, muss die AU-Bescheinigung bereits am ersten Tag an den FSD gesendet werden.
Verlängerung	Eine Verlängerung ist von 6 auf 12 und von 12 auf 18 Monaten möglich.	Eine Verlängerung ist von 6 auf 12 und von 12 auf 18 Monaten möglich. In Ausnahmefällen kann auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

